

Gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des Bundesnetzwerks Ombudschaft

1. Vorwort

Ombudschaft als relativ junges Konzept in der Kinder- und Jugendhilfe erfährt eine immer breitere fachliche Zustimmung¹. Die Einschätzung, dass die bundesweite Implementierung von Ombudsstellen als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen notwendig sind, wird in der Fachwelt überwiegend geteilt. Dies zeigte sich nicht zuletzt in der 2. Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“², im Rahmen derer die institutionelle Notwendigkeit, Ombudschaft bundesgesetzlich in der Jugendhilfe zu verankern, bekräftigt wurde (vgl. BMFSFJ 2019, S. 38).

Die im „Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ zusammengeschlossenen Ombudsstellen beraten junge Menschen und ihre Familien, wenn diese sich im Konflikt mit öffentlichen oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzgl. der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung befinden. Hierbei werden hauptsächlich Fragen im Bereich der Hilfen zur Erziehung behandelt (2. Kapitel, 4. Abschnitt SGB VIII). Zudem beraten Ombudsstellen bei Konflikten zu weiteren SGB VIII-Leistungen, denen individuelle Hilfesprünge bzw. hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen (Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung) oder die mit ihnen in enger Verbindung stehen (Jugendberufshilfe, Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder oder Inobhutnahme) sowie bei Schnittstellenthematiken zu anderen Sozialgesetzbüchern.

Seit dem 01. Juli 2019 existiert mit der durch das BMFSFJ geförderten *Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe* zusätzlich eine übergeordnete fachpolitische Interessenvertretung und bundesweite Ansprechpartnerin für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft bündelt mit dieser Stellungnahme die fachpolitischen Forderungen der einschlägigen Praxis.

2. Ombudschaft im Fachdiskurs

Das Bundesnetzwerk hat sich in seinem 2016 verabschiedeten Selbstverständnis³ auf folgende Definition von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe geeinigt:

¹ Das Konzept Ombudschaft als notwendiger Beitrag zur Sicherung der Rechte junger Menschen und ihrer Familie im Kontext der Hilfen zur Erziehung erfuhr insbesondere durch die Berichte Betroffener und der öffentlichen Debatten im Rahmen der Aufarbeitung der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010) und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) sowie durch das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetz (2012) zunehmend an fachlicher Bedeutung und politischer Relevanz.

² „Mitreden-Mitgestalten“ ist ein vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) organisierter Prozess, der eine Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe unter breiter Beteiligung von Fachkreisen zum Ziel hat. Siehe: <https://www.mitreden-mitgestalten.de/>

³https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf

„Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung. Die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten im Bereich der erzieherischen Hilfen ist Grundlage des ombudschaftlichen Handelns. Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung. Neben der individuellen Beratung umfasst ombudschaftliche Beratung auch die (fach-) politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat_innen-orientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die ‚positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien‘ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.“

Im 2017 vom Bundestag beschlossenen, aber nicht in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) war die Implementierung von Ombudsstellen oder „vergleichbarer Strukturen“ über einen neuen § 9a SGB VIII-KJSG als Kann-Vorschrift vorgesehen. Aus Fachkreisen wurde vielfach ein § 9a SGB VIII-KJSG als Soll-Vorschrift gefordert und der Zusatz „oder vergleichbare Strukturen“ kritisch hinterfragt (vgl. Smessaert 2018, S.3), was eine verpflichtende Errichtung von unabhängigen Ombudsstellen durch den öffentlichen Träger impliziert.

Unter Ombudschaft werden in der Praxis allerdings unterschiedliche Konzepte und Begrifflichkeiten gefasst, die neben der Ausgestaltung der konkreten ombudschaftlichen Beratung insbesondere die Breite des Beratungsgegenstands, die Verortung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, die Gewährleistung von Unabhängigkeit und Externalität und Fragen der strukturellen Anbindung bzw. Finanzierung betreffen. Dies zeigte sich unter anderem im Entstehungsprozess des § 9a SGB VIII (neu) im Referentenentwurf und im Bundestags-Beschluss zum KJSG.

Wir als bundesweite Lobbyorganisation für unabhängige Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe begrüßen sehr, dass die Relevanz von Ombudschaft sowohl von Seiten des Gesetzgebers als auch von Seiten der Fachöffentlichkeit anerkannt wird. Wir halten Gestaltungsoffenheit grundsätzlich für positiv und sprechen uns gegen eine starre Vereinheitlichung von ombudschaftlichen Strukturen aus, zumal neue Konzepte sich in der Praxis immer auch erproben und etablieren müssen. Hierzu bedarf es fachlicher Reflexionen und der Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten. Allerdings darf Gestaltungsoffenheit nicht beliebig sein, sondern muss auf fachlichen Grundlagen und Prämissen fußen, wie sie im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft in einem jahrelangen Prozess immer wieder neu geschärft wurden. Diesbezüglich ist eine bundesgesetzliche Gewährleistung von Ombudschaft wichtig, die den Ländern und Kommunen allgemeine jugendhilferechtliche Rahmenbedingungen in der Konkretisierung der ombudschaftlichen Beratungsangebote vorgibt.

Grundsätzlich vertreten wir die Haltung, dass bei einer gesetzlichen Rahmung von Ombudschaft in einem neu ausgestalteten Kinder- und Jugendhilfegesetz die normativen Voraussetzungen für Beteiligung gewährleistet sein müssen, wie sie im § 8 SGB VIII geregelt sind.

Wenn Ombudschaft über einen neuen § 9a, wie im Referentenentwurf zum KJSG vorgeschlagen, als programmatisch-infrastrukturelle Vorschrift (Kann-Regelung) implementiert wird, dann ist dies aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft daher nur in Kombination mit einem Junktim einer rechtsqualitativen individuellen Anspruchsberechtigung denkbar und akzeptabel. Im Folgenden stellen wir unsere Positionen, Forderungen und Formulierungsvorschläge bzgl. einer gesetzlichen Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe dar.

3. Positionen und Forderungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

3.1 Implementierung ombudschaftlicher Beratung

Individueller Rechtsanspruch auf ombudschaftliche Beratung

Wir fordern einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudschaftliche Beratung bei Konflikten zu Leistungen aus dem SGB VIII, denen individuelle Hilfeansprüche bzw. hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen oder die damit in enger Verbindung stehen (§§ 13, 19, 27ff., 35 a, 41, 42, 42a SGB VIII). Dieser muss durch einen niedrighschwelligigen Zugang mittels unmittelbarer Inanspruchnahme der Beratung ohne das Erfordernis einer vorhergehenden Antragstellung bzw. eines Verwaltungsakts gewährleistet werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein Anspruch auf geeignete und notwendige Hilfen zur Erziehung, sofern ein entsprechender Hilfebedarf vorliegt. Um diesen Rechtsanspruch individuell bedarfsgerecht verwirklichen zu können, muss also Klarheit über die individuellen Bedarfe sowie die Geeignetheit und Notwendigkeit von Hilfen herrschen.

Ombudschaftliche Beratung trägt dazu bei, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte ihre Anliegen und Sichtweisen hinsichtlich Leistungsgewährung und Leistungserbringung so in den Hilfe(planungs)prozess einbringen können, dass diese ernsthaft in die Aushandlungsprozesse zur Gewährung oder Gestaltung der entsprechenden Leistungen Eingang finden. Hierzu bietet Ombudschaft Information, Aufklärung und Beratung sowie ggf. Unterstützung bei der Inanspruchnahme oder Umsetzung von Rechtsansprüchen. Denn die Beantragung von Hilfen zur Erziehung (und weiteren hilfeplananaloggesteuerten Hilfen) sowie deren Gewährleistung und Ausgestaltung *kann* aufgrund bestehender Machtasymmetrien (Urban-Stahl 2011) zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsempfängern sowie aufgrund unterschiedlicher Interessen, Bedürfnisse und Belastungen der Beteiligten nicht in jedem Fall auf Augenhöhe stattfinden. Ombudschaft hat daher zum Ziel, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bestehende strukturelle Machtasymmetrie durch Unterstützung der Adressat*innen als in dem Dreiecksverhältnis unterlegene Partei auszugleichen. Ombudschaft befindet sich dabei innerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses, jedoch extern von leistungsgewährenden und/oder leistungserbringenden Trägern. Sie tritt auch nicht per se für jegliche Interessen der Adressat*innen ein, sondern möchte bewirken, dass für den Hilfeprozess relevante Anliegen auf angemessene Weise in das Hilfeverfahren Eingang finden.

Wir betrachten die Möglichkeit, ombudschaftliche Beratung in Anspruch nehmen zu können, als fachliche Notwendigkeit zur Gewährung und Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen. Um den erläuterten fachlichen Grundlagen für die gesetzliche Implementierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zu entsprechen, sind gesetzliche Änderungen notwendig.

Hierzu schlagen wir vor, in einem § 36b-NEU SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf ombudshaftliche Beratung zu verankern, wobei dieser Paragraph flankiert werden müsste durch einen § 85 Abs. 2 Nr. 11-NEU SGB VIII, der durch die Aufgabenzuweisung die Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene herstellt (s.u.), sowie durch einen § 9a-NEU SGB VIII, der die Öffnung von ombudshaftlicher Beratung für Bereiche jenseits der HzE ermöglicht (s.u.).

Ein neuer § 36b SGB VIII könnte folgenden Inhalt haben:

„Junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf externe ombudshaftliche Beratung und Begleitung im Sinne des § 9a SGB VIII-neu in Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung.“

Ein neuer § 36b hätte zudem eine Ergänzung des § 9a SGB VIII-KJSG zur Folge (s.u.).

In der Begründung zu dieser Norm sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ombudshaftliche Beratung und Begleitung der Externalität der ausführenden Stellen und Unabhängigkeit der ausführenden Personen bedarf. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist deshalb unbedingt auszuschließen.

Damit junge Menschen und ihre Familien Beteiligungs- und Beschwerderechte tatsächlich wahrnehmen können – wie sie auch in § 8 Abs. 3 SGB VIII und Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich angesprochen sind –, bedarf es der Gewährleistung des Zugangs zu solchen Rechten.⁴ Ein niedrigschwelliger Zugang zu unabhängiger Beratung mittels eines individuellen Rechtsanspruchs hat sich analog bereits bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX bewährt, wobei die Aufgaben der Ombudschaft über die reine Beratung hinausgehen und auch die unabhängige Begleitung und Vermittlung bei Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung umfassen.

Der individuelle Rechtsanspruch auf ombudshaftliche Beratung soll auch im Bereich der (vorläufigen) Inobhutnahmen gelten.

Deshalb sollte § 42 Abs. 2 SGB VIII durch einen neuen Satz 3 ergänzt werden:

„Im Rahmen ihrer Inobhutnahme haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf ombudshaftliche Beratung und Begleitung entsprechend § 36b SGB VIII-neu.“

Entsprechend sollte § 42a Abs. 1 S. 3 SGB VIII wie folgt ergänzt werden:

„§ 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 **Satz 2, 3 und 4**, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.“

Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Wir fordern, dass Einrichtungsträger zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachweisen müssen, dass sie zur Sicherung der Beschwerde- und Beteiligungsrechte von jungen Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen Möglichkeiten zur Beschwerde außerhalb der Einrichtung vorhalten. Hierzu sind die Kosten für die Beratung durch die externen Beschwerdestellen in die Entgeltvereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger und Kostenträger aufzunehmen. Das Thema externe Beschwerdestellen/Ombudsstellen sollte Gegenstand der Rahmenverträge werden.

⁴ Zur möglichen Ausgestaltung s. Schindler (2019).

Dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten sowohl interner als auch externer Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten gekoppelt sein sollte, ist mittlerweile in Fachkreisen unstrittig. Mit § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG wurde dieser Notwendigkeit entsprochen. Interne und externe Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten sollten sich ergänzen; junge Menschen müssen die Möglichkeit haben zu wählen, an welche Stelle sie sich mit Beschwerden und weiteren Fragen wenden.

Wir sehen Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG an, denn sie verfügen über weitreichende Fachkompetenz und Erfahrung hinsichtlich der spezifischen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und können (Beschwerden über) das Agieren von Fachkräften und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur fachlich einschätzen, sondern können auch beurteilen, welches Handeln eine Beschwerde sinnvollerweise zur Folge haben könnte oder sollte. Zudem zielt Ombudschaft durch ihr spezifisches Konzept im Umgang mit Beschwerden und mit dem Anspruch des Ausgleichs struktureller Machtasymmetrien auf die Stärkung von Ratsuchenden als strukturell unterlegene Partei und auf deren Inanspruchnahme bestehender Rechte ab. Ratsuchende werden somit nicht nur dazu befähigt, konstruktive Handlungsschritte im Hilfeprozess zu verfolgen, und erhalten bedarfsgerechte Hilfen, sondern können auch Selbstwirksamkeit erleben.

Der § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII-KJSG in seiner bestehenden Version stellt sicher, dass Einrichtungsträger zum Erhalt einer Betriebserlaubnis externe Beschwerdemöglichkeiten vorhalten müssen.

Gewährleistung von Unabhängigkeit und Externalität von Ombudsstellen

Es ist zu gewährleisten, dass Ombudsstellen unabhängig und extern zur Verfügung stehen, dass sie weder von öffentlichen oder leistungserbringenden Trägern betrieben werden noch fachlich weisungsgebunden sind.

Ein entscheidendes Qualitätsmerkmal ombudschaftlicher Arbeit gemäß Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft ist die Unabhängigkeit der Ombudsstellen. Damit ist zum einen gemeint, dass ombudschaftliche Beratung weisungsunabhängig agiert, d.h. dass keine andere Institution eine Weisung oder gar Auflage erteilen kann. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist auszuschließen. Zum anderen ist zu gewährleisten, dass die Ombudsstellen extern von öffentlichen und leistungserbringenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sein müssen, damit keine inhaltlichen, finanziellen oder sonstigen Interessen öffentlicher oder freier Träger (beabsichtigt oder unbeabsichtigt) in die ombudschaftliche Beratung und weitere Entscheidungen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Personalauswahl) der Ombudsstellen einfließen können. Der Grad der Unabhängigkeit darf nicht von einzelnen Personen, Einstellungen, Ausführungsvorschriften o.ä. abhängen, die sich je nach politischen oder finanziellen Gegebenheiten ändern können.

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit entspricht zudem den Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010) und „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011) und hier insbesondere den Forderungen ehemaliger Heimkinder. Damit das Konzept Ombudschaft funktionieren kann, müssen Ombudsstellen den ratsuchenden jungen Menschen und Erziehungsberechtigten glaubwürdig vermitteln können, dass sie externe Organisationen sind. Zur Wahrung der Unabhängigkeit spielt die

Einbindung von ehrenamtlichen Fachpersonen in die ombudtschaftliche Beratung eine zentrale Rolle (vgl. Rosenbauer/Schruth 2019, S. 152)

In der Begründung zum § 36b-NEU SGB VIII (s.o.) sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ombudtschaftliche Beratung und Begleitung der Externalität der ausführenden Stellen und Unabhängigkeit der ausführenden Personen bedarf. Insbesondere ein Aufsichts- und/oder Weisungsrecht von Jugendamtsleitungen, Leitungskräften Allgemeiner Sozialer Dienste oder von Leitungskräften freier Träger ist unbedingt auszuschließen.

Strukturelle Anbindung, Finanzierung und Ausgestaltung von Ombudsstellen auf Landesebene

Der überörtliche Träger sollte für die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen ombudtschaftlichen Beratungsstellen sachlich zuständig sein.

Mit Blick auf die Unabhängigkeit und Externalität der Ombudsstellen sollte deren strukturelle Anbindung so weit wie möglich entfernt sein von den Organisationen, mit denen Konflikte bzgl. Leistungsgewährung oder Leistungserbringung bestehen können bzw. die direkt in Fragen der Leistungsgewährung oder Leistungserbringung involviert sind, also von den kommunalen Jugendämtern und leistungserbringenden Trägern. Damit Interessen dieser Parteien nicht in die ombudtschaftliche Beratung, aber auch nicht in Fragen der Organisation der Ombudsstellen (z.B. Personalfragen) einfließen können, plädieren wir für eine strukturelle Anbindung und Finanzierung der Ombudsstellen auf Landesebene/durch den überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Um dies sicherzustellen, sollte mittels Aufgabenzuweisung die Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene her- und sichergestellt werden. Wir schlagen dazu eine **Ergänzung des § 85 Abs. 2 durch eine Nr. 11** vor:

„11. die bedarfsgerechte qualitative Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen Ombudsstellen (§§ 9a, 36b, 42, 42a ff., 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII-neu).“

Die Erfahrungen der Ombudsstellen des Bundesnetzwerks zeigen, dass eine Finanzierung durch den überörtlichen Träger – unabhängig von der kommunalen Ebene – die größtmögliche Unabhängigkeit der Ombudsstellen gewährleisten kann.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Abschätzung, welche Kosten die Finanzierung von Ombudsstellen mit sich bringt, nicht nur die ombudtschaftliche *Beratung* in den Blick genommen werden sollte, sondern *weitere fiskalische Aspekte*, wie z.B. Ehrenamtskoordination, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Präsenz in der regionalen Fachöffentlichkeit durch Fachveranstaltungen und -publikationen.

Bei der Finanzierung von Ombudsstellen ist grundsätzlich zu beachten, eine *Angebotsstruktur* (im Unterschied zu einer Nachfragestruktur) vorzuhalten. Eine niedrighschwellige und flächendeckende Angebotsstruktur darf nicht davon abhängig sein, wie viele Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen belegt werden o.Ä.

Ombudtschaftliche Beratung für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Mit Blick auf die Schaffung feldspezifischer Angebote ombudtschaftlicher Beratung jenseits der Hilfen zur Erziehung soll der öffentliche Träger Ombudsstellen errichten können, an die sich junge Menschen und ihre Familien mit Fragen zur allgemeinen

Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wenden können und welche unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sind.

Ombudschaft im Verständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft agiert bis dato im Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. hilfeplananalog gesteuerter Leistungen. Mit Blick auf die Notwendigkeit einer Schaffung weiterer feldspezifischer Angebote sprechen wir uns dafür aus, dass auch die Errichtung von Ombudsstellen, die zu Fragen und Konflikten in Zusammenhang mit Themen jenseits der Hilfen zur Erziehung und angrenzender Bereiche beraten, ermöglicht wird. Zwar können auch in Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z.B. der Kindertagesbetreuung oder Jugendarbeit, strukturelle Machtungleichgewichte bestehen, jedoch sind in diesen Bereichen andere (rechtliche) Voraussetzungen und Fragestellungen im Fokus als bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung und weiterer hilfeplananalog gesteuerter Hilfen. Wir plädieren deshalb dafür, *feldspezifische* externe ombudschaftliche Beratungsangebote für weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, die ebenfalls beim überörtlichen Träger angebunden sind (s. S. 6). Dies soll wie folgt gesetzlich geregelt werden:

Der § 9a SGB VIII-KJSG in seiner bestehenden Version bildet die Grundlage für die Schaffung feldspezifischer ombudschaftlicher Beratungsinfrastrukturen auf der Grundlage von § 85 Abs. 2 Nr. 11 SGB VIII-neu (s. S. 6) Für ombudschaftliche Beratung im Bereich bzw. für den Bereich der Hilfen zur Erziehung und hilfeplanaloger Leistungen muss jedoch das Junktim mit § 36b-NEU (s. 3.1) gewährleistet sein.

Der § 9a SGB VIII-KJSG sollte daher entsprechend ergänzt werden:

„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Ombudsstelle oder vergleichbare Strukturen errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können. Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. **§ 36b bleibt unberührt.**“

Akteneinsichts- und Archivrecht

Nach geltender Rechtslage ist das Recht auf Akteneinsicht begrenzt auf das laufende Verwaltungsverfahren der Jugendhilfe (§ 25 SGB X). Wir sind der Auffassung, dass es zur Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe gehört, Aufarbeitung zu ermöglichen. Sowohl als Ergebnis des Runden Tisches Heimerziehung (Abschlussbericht Runder Tisch 2010) als auch in ombudschaftlicher Beratungspraxis hat sich gezeigt, dass eine Akteneinsicht auch *nach* Ablauf des Verwaltungsverfahrens für die Betroffenen und die Öffentlichkeit relevant ist. Deswegen sprechen wir uns für eine Überprüfung und Erweiterung der unterschiedlichen länderspezifischen Akteneinsichts- und Archivrechte aus.

3.2 Weitere Themen mit Blick auf eine adressaten- und bedarfsgerechte Jugendhilfe

Die Anliegen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich einer Novellierung des SGB VIII erschöpfen sich nicht in der Aufnahme eines individuellen Rechtsanspruchs auf ombudschaftliche Beratung. Unsere fachlichen Anliegen sind eine bedarfsgerechte Jugendhilfe, die sich an Anliegen und Sichtweisen der Adressat*innen orientiert und deren Betroffenenrechte stärkt, sowie eine Sozialpolitik, die die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zum Gegenstand hat (vgl. BNW

Ombudschaft 2016). Der Ausgleich struktureller Machtasymmetrien als fachlicher Ankerpunkt ombudschafftlichen Handelns geht immer mit der Umsetzung bzw. Stärkung von Beteiligung(srechten) junger Menschen und ihrer Familien (u.a. §§ 1, 5 und 8 SGB VIII) einher. So führt ein Ausgleich von Machtasymmetrien durch ombudschafftliche Interventionen dazu, dass Adressat*innen von bestehenden Beteiligungsrechten Gebrauch machen bzw. gelingende Beteiligungsprozesse einfordern, indem sie ihre Sicht der Dinge in die Verfahren und Abläufe der Jugendhilfe in der jeweiligen konkreten Situation einbringen. Gleichzeitig führt eine Stärkung von Beteiligung(srechten) dazu, dass Adressat*innen im Allgemeinen bzw. auch unabhängig von ombudschafftlichen Interventionen besser für ihre Anliegen eintreten (können), was wiederum die Inanspruchnahme individueller Rechte erhöht und zu einem Ausgleich von strukturellen Machtasymmetrien beiträgt.

Hiervon ausgehend beziehen wir im Folgenden zu weiteren Themen Stellung, die im Zuge der geplanten SGB VIII-Novellierung diskutiert werden.

Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen

Damit Anliegen und Sichtweisen von Adressat*innen adäquat in Hilfeplanungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen der Kinder- und Jugendhilfe zur Geltung kommen können, sprechen wir uns neben der Stärkung individueller Beteiligungsprozesse ausdrücklich für die Stärkung und rechtliche Verankerung von Formen kollektiver Partizipation aus. Hiermit sind Gremien, Initiativen, Vereine und weitere Zusammenschlüsse von jungen Menschen oder Erziehungsberechtigten gemeint, die sich in Form von Selbstvertretung organisieren. Bestehende Strukturen müssen gestärkt und die Gründung neuer Zusammenschlüsse unterstützt werden, indem sie verlässliche und Autonomie wahrende Beratung, Unterstützung und finanzielle Förderung auf Landes- und Bundesebene erhalten. Nur bei Vorhandensein entsprechender Strukturen und eines angemessenen Budgets können Selbstvertretungsorganisationen sich tatsächlich selbst vertreten, sich weiterentwickeln, ihre Anliegen schärfen und einfordern sowie als ernstzunehmende Akteure in Fachdiskursen mitwirken. Es liegt in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, die zur Schaffung von entsprechenden Strukturen nötigen Ressourcen bereitzuhalten und durch gesetzliche Regelungen zu sichern. Damit kollektive Partizipation in diesem Sinne stattfinden kann, ist es zudem notwendig, dass Selbstvertretungsorganisationen nicht nur „angehört“, sondern in Prüf- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Rechtsanspruch „Leaving Care“ und Hilfen für jungen Volljährige

Die Anliegen und Ziele ombudschafftlichen Handelns beziehen sich auf alle jungen Menschen bis 27 und ihre Familien, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige und angrenzenden Hilfen mit der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung sind, waren (Stichwort Careleaver) oder sein möchten. Notwendige Entwicklungsschritte auf dem Weg zum Erwachsenwerden sind heutzutage im Regelfall nicht mit dem 18. Lebensjahr vollzogen, sondern dauern bis weit in das dritte Lebensjahrzehnt an (vgl. BMFSFJ 2017, S.6). Beginn und Ende der Lebensphase Jugend sind nicht eindeutig bestimmbar; gleichzeitig muss ein zeitgemäßes Verständnis von Jugend Übergänge mitberücksichtigen (vgl. ebd).

Es ist daher notwendig, die Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII „von einem Regelrechtsanspruch („Soll“) zu einer verpflichtenden Leistung („Muss“) der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken“, damit die Gewährung und Gestaltung von Hilfeleistungen vom individuellen Bedarf und nicht von der Altersgrenze 18 abhängt. Zumal mittlerweile wissenschaftlich belegt ist, dass die Beendigung oder Nicht-Gewährung von Hilfen nach Vollendung des

18. Lebensjahres ohne weitergehende Unterstützung im Hinblick auf die Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mindestens nicht hilfreich, wenn nicht kontraproduktiv ist (vgl. z.B. Sievers/Thomas/Zeller 2015).

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt für das Aufwachsen bzw. die Bedingungen des Aufwachsenden junger Menschen Verantwortung und muss die ökonomische Existenzsicherung, die Erschließung von Wohnraum und die schulische bzw. berufliche Unterstützung miteinschließen. Dies gilt auch dann, wenn Hilfen bereits beendet wurden. Daher müssen öffentliche wie freie Träger der Jugendhilfe regelhaft Ansprechpartner für junge Menschen auch nach Hilfenende sein. Erfahrungen zeigen, dass dies momentan faktisch nicht der Fall ist bzw. vom Engagement Einzelner abhängt.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir ausdrücklich folgende Forderungen der „Berliner Erklärung“ (Careleaver e. V./Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim/ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) 2019):

- § 41 SGB VIII als verpflichtende Leistung
- Nachbetreuung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII): rechtliche Verpflichtung zur Gestaltung von niedrigschwelligen Infrastrukturen und verlässlichen, flexiblen und individuellen Hilfen
- koordinierte Übergangsplanung und Einbeziehung anderer Leistungsträger (§ 36 SGB VIII)
- Weiterentwicklung und Finanzierung von Übergangskonzepten und der Ausgestaltung von Ehemaligenarbeit als verpflichtenden Bestandteil in Einrichtungen und der Vollzeitpflege (Langfristiges In-Kontakt-Bleiben und Coming-Back-Option).

Sämtliche Punkte beziehen sich auf alle jungen Erwachsenen – somit auch auf solche, die vor dem 19. Lebensjahr keine Hilfen in Anspruch genommen haben –, und schließen explizit alle jungen Menschen mit Behinderungen ein. Gerade bei diesem Personenkreis muss sich die Kinder- und Jugendhilfe für zuständig erklären und die jungen Menschen nicht aufgrund einer Altersgrenze in andere Sozialleistungssysteme bzw. Einrichtungen verweisen.

Abschaffung der Kostenheranziehung

Aus der ombudschafftlichen Praxis und aus Rückmeldungen betroffener junger Menschen lässt sich ableiten, dass die Kostenheranziehung nach den §§ 92 ff. SGB VIII bei jungen Menschen in der Regel dem Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden, entgegenwirkt. Die Kostenheranziehung junger Menschen impliziert eine Verantwortung ihrerseits für Hilfeleistung, die ihnen nicht zugeschrieben werden darf. Sie verringert die Motivation vieler junger Menschen, eine Ausbildung anzutreten bzw. führt zu Ausbildungsabbrüchen. Darüber hinaus macht sie es ihnen unmöglich, finanzielle Mittel z.B. für eine Wohnungskautions anzusparen und kann letztlich zur Folge haben, dass junge Menschen trotz entsprechenden Bedarfes Hilfen nicht in Anspruch nehmen, sondern stattdessen von Sozialhilfe leben. Das Erlernen von Eigenverantwortlichkeit durch eine (längerfristige) Planung der eigenen ökonomischen Situation (z.B. durch Sparen) sowie der beruflichen Entwicklung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Kostenheranziehung immens erschwert. Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, die Kostenheranziehung junger Menschen abzuschaffen.

Pflegekinderwesen: Ausbalancierung der Anliegen junger Menschen, ihrer Herkunfts- und Pflegefamilien

Ziel ombudtschaftlichen Handelns ist die Durchsetzung und Stärkung der Rechte von Jugendhilfe-Adressat*innen. Hierunter fallen junge Menschen, ihre (Herkunfts-)Eltern sowie weitere Sorge- und Erziehungsberechtigte. Auch innerhalb des Pflegekinderwesens müssen die Interessen der jungen Menschen, der Herkunftsfamilien und der Pflegefamilien sinnvoll ausbalanciert werden, um den Unterstützungsbedarfen dieser Personengruppen besser gerecht zu werden. Die im Regierungsentwurf des KJSG vorgesehenen Regelungen zum Pflegekinderwesen, die in der vom Bundestag verabschiedeten Version des KJSG allerdings wieder herausgefallen sind, entsprechen überwiegend dieser Position. In Bezug auf das Pflegekinderwesen unterstützen wir die folgenden Standpunkte, die das Dialogforum Pflegekinderhilfe⁵ (Dialogforum Pflegekinderhilfe 2017) veröffentlicht hat:

Wir sprechen uns dafür aus, den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen gesetzlich zu stärken. Gleichzeitig plädieren wir für einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung für Herkunftseltern, der unabhängig davon bestehen sollte, ob eine Rückkehroption des Kindes/der Kinder besteht. Auch Eltern von Kindern, die andere (teil-)stationäre Hilfen zur Erziehung erhalten, müssen einen solchen Anspruch auf Unterstützung haben, auch unabhängig von Umgangs- und Sorgerecht.

Für junge Menschen (nicht nur) in Pflegefamilien braucht es neben dem o.g. Rechtsanspruch auf ombudtschaftliche Beratung einen allgemeinen individuellen Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt, wie er in § 8 Abs. 3 SGB VIII geregelt ist, wobei sich dieser aber nicht nur auf Not- und Konfliktsituationen beziehen sollte. Des Weiteren führen Änderungen in den weiteren beschriebenen Bereichen – Selbstvertretungsorganisationen, Rechtsanspruch „Leaving Care“, verpflichtende Hilfen für junge Volljährige und Abschaffung der Kostenheranziehung – zu einer Stärkung der Position der Pflegekinder. Insbesondere die umfassende Unterstützung bei Übergängen sowie zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in die Pflegefamilie, in andere Hilfesettings sowie eine flexible Betreuung nach Hilfeende spielen hier eine zentrale Rolle.

Um die Anliegen aller Beteiligten gut auszubalancieren zu können und eine verlässliche Hilfestellung zu ermöglichen, sprechen wir uns für eine (schrittweise) Perspektivklärung aus, die gemeinsam mit den jungen Menschen, deren Eltern und ggf. Vormündern und Pflegepersonen erfolgt und systematisch im Hilfeplanungsprozess verankert ist. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Kombination von verschiedenen Hilfen zur Erziehung erscheint hierbei zielführend, ebenso wie die kontinuierliche Dokumentation der unterschiedlichen Sichtweisen aller Beteiligten im Hilfeprozess und eine rechtzeitige Zusammenarbeit aller relevanten Sozialen Dienste (ASD, Pflegekinderdienst, Eingliederungshilfe, Jobcenter, ...).

Um in Fällen, in denen die Pflegefamilie zum tatsächlichen und langfristigen Lebensmittelpunkt von Pflegekindern geworden ist, Kontinuität für Pflegekinder zu sichern, sollten im Einzelfall Verbleibensanordnungen für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden können – unter der Voraussetzung, dass diese (je nach Situation im Einzelfall und in Orientierung am Kindeswohl) wieder aufgehoben werden können.

⁵ https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung_.pdf

Individuelle Rechtsansprüche und infrastrukturelle Angebote

Jugendhilfe wirkt als Ganzes, d.h. dass sowohl Rechtsansprüche auf individuelle Leistungen als auch infrastrukturelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind und sich gegenseitig ergänzen müssen. Eine Schwächung des Rechtsanspruchs auf individuelle Leistungen zugunsten von infrastrukturellen Leistungen bzw. Regelangeboten, etwa durch festgeschriebene Vorränge, lehnen wir ab. Eine Schwächung individueller Rechtsansprüche sollte vor allem nicht durch falsch verstandene Konzepte der Sozialraumorientierung stattfinden.

Die Länder müssen für eine bedarfsgerechte Infrastruktur sorgen. Hierbei sollten die Bedarfe und Interessen der Adressat*innen sowie die (kontinuierliche) Qualität der Leistungen im Mittelpunkt stehen. Diesbezüglich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Vergaberecht nur insoweit Eingang in die Kinder- und Jugendhilfe finden sollte, als es gesetzlich eindeutig vorgeschrieben ist. Möglichkeiten für soziale Dienstleistungen, von bestimmten Vorgaben abzuweichen und von Vergabeverfahren abzusehen, wenn diese nicht verpflichtend sind (vgl. Kries 2018, S. 9), sollten dringend genutzt werden.

Keine Länderöffnungsklausel hinsichtlich Geflüchteter

Unser Anliegen der Umsetzung und Stärkung von Rechten junger Menschen und ihrer Familien im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich explizit auch auf junge Geflüchtete und deren Familien. Diese stellen ebenso eine Zielgruppe ombudschafter Beratung und Begleitung dar wie andere Adressat*innen.

Gesonderte Regelungen für Geflüchtete, wie sie im § 78f SGB VIII-KJSG angedacht waren (Länderöffnungsklausel), lehnen wir daher ab. Denn die Möglichkeit, Rahmenvereinbarungen über Inhalte von vorläufigen Maßnahmen und Leistungen speziell für unbegleitete ausländische junge Menschen zu schließen und die Finanzierung der Leistungen an die Rahmenverträge zu koppeln, stellt eine Ungleichbehandlung dieser Personengruppe gegenüber anderen jungen Menschen dar. Wenn der Empfang der Art der Leistungen von der Kategorisierung als „Geflüchtete“ abhängt und nicht davon, welcher individuelle Hilfe- und Unterstützungsbedarf besteht, dann stellt dies auch faktisch eine Diskriminierung geflüchteter junger Menschen gegenüber anderen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe dar und höhlt die Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus. Da die Vereinbarungen, auf die sich die Rahmenverträge beziehen würden, einrichtungsbezogen und nicht personenbezogen abgeschlossen würden, ist zu befürchten, dass junge Geflüchtete folglich solche (pauschalen) Leistungen erhalten bzw. in solchen Einrichtungen betreut würden, über die die Rahmenvereinbarungen geschlossen wurden.

Wir lehnen dies auch aus dem Grund ab, dass es sich bei Geflüchteten und ihren Familien um eine höchst heterogene Gruppe mit sehr unterschiedlichen Hilfebedarfen handelt, denen mit entsprechend unterschiedlichen Hilfeleistungen entsprochen werden muss. Zudem sei darauf hingewiesen, dass selbstverständlich alle dargestellten Positionen junge Geflüchtete miteinschließt, insbesondere die Ausführungen zu Hilfen für junge Volljährige.

Inklusive Lösung

Die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen, auch für solche mit Behinderung, ist überfällig, gerade (aber nicht nur) mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Wir unterstützen ausdrücklich den von zahlreichen Institutionen, Ver-

bänden und Organisationen unterzeichneten Appell „Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“⁶. Inklusion sollte aber nicht allein mit Blick auf junge Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden, sondern allgemein im Hinblick auf eine diversitätsorientierte Kinder- und Jugendhilfe. Was eine Novellierung des SGB VIII angeht, so fordern wir eine Vergesetzlichung der Inklusion als „Inklusive Lösung“ für alle Minderjährigen und jungen Volljährigen nach den Maßgaben des SGB VIII.

Kurz und bündig: Forderungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe auf einen Blick

- individueller Rechtsanspruch auf ombudschafliche Beratung für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten in Konflikten mit Leistungsgewährung oder Leistungserbringung im Kontext der Hilfen zur Erziehung (HzE) und angrenzender Bereiche
- Anspruch auf ombudschafliche Beratung durch externe Ombuds- bzw. Beschwerdestellen, die nicht an leistungsgewährende oder -erbringende Träger der Kinder- und Jugendhilfe angebunden sind
- Strukturelle Anbindung der Ombudsstellen auf Landesebene: Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von externen ombudschaflichen Beratungsstellen durch den überörtlichen Träger
- Gewährleistung von externen Beschwerdemöglichkeiten durch Einrichtungsträger - Ombudsstellen als geeignete externe Beschwerdestellen
- Möglichkeit des öffentlichen Trägers, darüber hinaus Ombudsstellen für Bereiche jenseits der Hilfen zur Erziehung zu errichten
- Sicherstellung des tatsächlichen Zugangs zu ombudschaflicher Beratung von jungen Menschen und ihren Familien
- Überprüfung und Erweiterung des geltenden Akteneinsichts- und Archivrechts
- Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen
- Rechtsanspruch „Leaving Care“ und Hilfen für junge Volljährige
- Abschaffung der Kostenheranziehung für junge Menschen
- Pflegekinderwesen: Ausbalancierung der Anliegen junger Menschen, ihrer Herkunfts- und Pflegefamilien
- Gegenseitige Ergänzung individueller und infrastruktureller Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- keine Ungleichbehandlung junger Geflüchteter
- „Inklusive Lösung“ für alle Minderjährigen und junge Volljährigen nach den Maßgaben des SGB VIII

4. Ausblick

In Folge der Anerkennung der fachlichen Notwendigkeit von Ombudschaft geht es neben der gesetzlichen Implementierung darum, wie Ombudschaft und Ombudsstellen sich in Zukunft konkret ausgestalten, um eine niedrigschwellig erreichbare ombudschafliche Beratungsstruktur zu erreichen, die die fachlichen Qualitätskriterien erfüllt. Wir schlagen diesbezüglich ein Modell vor, in dem es pro Bundesland eine Ombudsstelle gibt, die aus einem Verbund

⁶ https://www.agi.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf (zuletzt abgerufen am 11.09.2019)

mehrerer Regionalstellen sowie einer Zentralstelle besteht. Die Regionalstellen könnten sich an (ehemaligen) Regierungsbezirken orientieren. Zusätzlich können ggf. mobile Beratungsmöglichkeiten etabliert werden. Auch Möglichkeiten, über Neue Medien einen Zugang zu ombudshaftlicher Beratung zu erlangen, sollten genutzt werden. Konkrete Fragen der sinnvollen Ausgestaltung vor Ort (z.B. Besetzung der Regionalstellen mit haupt- und ehrenamtlichem Personal, räumliche Fragen) sind allerdings regional unterschiedlich zu beantworten (allein aufgrund der unterschiedlichen Größen von Kommunen und Landkreisen) und können sich ändern. (Nicht nur) zu dieser Frage sollte sich an den bestehenden ombudshaftlichen Strukturen orientiert werden, die über weitreichende Erfahrungswerte verfügen. Wichtig ist Offenheit für Entwicklungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse. In jedem Fall muss die Möglichkeit des nachfragebezogenen Nachsteuerens vorhanden sein. Hierzu sind kontinuierliche Evaluierungen der ombudshaftlichen Projekte wichtig.

Berlin, November 2019

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe

Kontakt:

Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Muskauer Str. 33
10997 Berlin
info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Literatur

- Abschlussbericht des Runden Tisches: Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren, Berlin 2010.
Online verfügbar: <https://www.diakonie-portal.de/system/files/2010-12%20Abschlussbericht%20Runder%20Tisch%20Heimerziehung%2050er%20und%2060er%20Jahre.pdf>
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutscher Behindertenrat u.a. (2019): „Appell: Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!“ https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Arbeitspapier „Wirksamer Kinderschutz“. Sitzungsunterlage der 2. Sitzung am 12. Februar 2019 der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“. Online abzurufen unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/event-informationen#href=%2Fnode%2F1682&container=%23main-content>
- Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016): Selbstverständnis. https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbstverst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf
- Careleaver e. V./ Institut Sozial- und Organisationspädagogik, Stiftung Universität Hildesheim/ Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2019): Berliner Erklärung. https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut_begleitet_ins_Erwachsenenleben/Berliner_Erkla_rung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (2017): Kommentierung vorgesehener Regelungen zur Pflegekinderhilfe im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Kommentierung_vorgesehener_Regelungen_zur_Pflegekinderhilfe_Langfassung.pdf
- Kries von, Caroline (2018): Träger als Leistungserbringer oder Auftraggeber. In: neue caritas spezial: Vergaberecht für die Praxis, Ausgabe spezial 1, S. 8-19.
- Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2019): Ombudschaft als Mittel der Durchsetzung von Rechten junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Marion Gathen/Thomas Meysen/Josef Koch: Vorwärts, aber nicht vergessen! – Entwicklungslinien und Perspektiven in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 146-156. Weinheim/Basel.
- Schindler, Gila (2019): Rechtsgrundlagen der ombudschaftlichen Tätigkeit. Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesnetzwerks Ombudschaft. Online verfügbar: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBUD_Jugendhilfe_Gutachten_Druckversion.pdf
- Sievers, Britta/Thomas, Severine/Zeller, Maren (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen. Frankfurt am Main.
- Smessaert, Angela (2018): Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. In: BAJ Dossier 1/2018, S. 1-6
- Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum „Lernen aus Fehlern im Kinderschutz“, Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln.